B 1213



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

51. Jahrgang

Ansbach, 6. Oktober 2006

Nr. 20

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Bekanntmachung der Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang - Gas - gem. § 74 Satz 1 Energiewirtschafts- gesetz (EnWG) i. V. m. § 23 a EnWG	174
Bekanntmachung der Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang - Strom - gem. § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 23 a EnWG	175
Gastschulordnung für Auszubildende in Industrieberufen des Berufsfeldes Metall im Schuljahr 2006/07	175
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 30. August 1972 über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 14. September 2006	176
Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Tiermedizinische Fachangestellte/Tiermedizinischer Fachangestellter	176
Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG; Gesetzliche Kostenanteile (§ 13) und Zuschüsse (§ 17) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen kommunaler Straßenbauastträger im Jahr 2008	177
Bekanntmachungen der Zweckverbände	470
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2006	179
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt - Bereich Sonderbaufläche "Campingplatz Stock- neim"	180
Nichtamtlicher Teil	180
Buchbesprechungen	

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.



Am 16. September 2006 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Werner Wagner

Technischer Oberamtsrat a. D.

im Alter von 89 Jahren.

Bis zu seinem Ausscheiden im Mai 1981 war er mehr als 35 Jahre in der Abteilung Bauwesen der Regierung von Mittelfranken tätig.

Mit seinen ausgezeichneten Fachkenntnissen und unbürokratischer Arbeitsweise erfüllte er stets die ihm übertragenen Aufgaben. Seine große Erfahrung auf dem Gebiet der kirchlichen Baulast war für uns besonders wertvoll.

Von Vorgesetzten und Kollegen wurde er wegen seiner freimütigen und kameradschaftlichen Art sehr geschätzt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Bekanntmachung der Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang - Gas - gem. § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 23 a EnWG

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. September 2006 Gz. 22 - 3163.3

Die Regierung von Mittelfranken als Regulierungsbehörde für Strom- und Gasnetzentgelte hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 der

Erlanger Stadtwerke AG

die Anwendung der Entgelte für den Netzzugang Gas nach § 21 EnWG genehmigt.

Die genehmigten Preisblätter sind auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter www.regierung.mittelfranken.bayern.de veröffentlicht.

G r u n w a l d Regierungsvizepräsident

MFrABIS. 174

Bekanntmachung der Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang - Strom - gem. § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 23 a EnWG

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. September 2006 Gz. 22 - 3163.2

Die Regierung von Mittelfranken als Regulierungsbehörde für Strom- und Gasnetzentgelte hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 folgenden Stromnetzbetreibern die Anwendung der Entgelte für den Netzzugang Strom nach § 21 EnWG genehmigt:

Stadtwerke Bad Windsheim
Stadt Burgbernheim - Stadtwerke Erlanger Stadtwerke AG
Stadtwerke Feuchtwangen
Gemeinde Hemhofen - Gemeindewerke Stadtwerke Schwabach GmbH
Stadtwerke Treuchtlingen
Markt Wilhermsdorf - Gemeindewerke -

Die genehmigten Preisblätter sind auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter www.regierung.mittelfranken.bayern.de veröffentlicht.

> Grunwald Regierungsvizepräsident

> > MFrABI S. 175

Gastschulanordnung für Auszubildende in Industrieberufen des Berufsfeldes Metall im Schuljahr 2006/07

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. September 2006 Gz. 44.1-5204-17/06

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Gastschulanordnung:

1

Die Gastschulanordnung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Juli 2006 wird im Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz für das Schuljahr 2006/07 wie folgt geändert (Änderungen fett gedruckt):

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Berufsschule	ab Jgst.
1	Industriemechaniker (aller Fachrichtungen)	Staatl. Berufsschule Amberg Raigeringer Straße 27 92224 Amberg	12
2 a)	Konstruktionsmechaniker (Schweißtechnik) (Metall- und Schiffbautechnik)	Staatl. Berufsschule Wiesau Pestalozzistraße 2 95676 Wiesau	12
2 b)	Konstruktionsmechaniker (Feinblechbautechnik)	Städt. Berufsschule I Regensburg Alfons-Auer-Straße 18 93019 Regensburg	12

Im Übrigen bleibt es bei den mit Bekanntmachung vom 24. Juli 2006 getroffenen Gastschulanordnungen.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

G r u n w a l d Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 175

Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 30. August 1972 über die
Neuorganisation der Volksschulen
in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der
Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang,
Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf,
Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch,
Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus

Vom 14. September 2006

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBI S. 390) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Nürnberg, Fischbacher Hauptstraße (Grundschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung "Volksschule Nürnberg, Grundschule Fischbach".

§ 2

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 30. August 1972 (RABI Nr. 31/1972, S. 159) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:
 - "2.2 Volksschule Nürnberg, Altenfurt (Hauptschule)
 - a) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.
 - b) Der Schulsprengel erstreckt sich auf die Sprengel der Volksschulen Nürnberg, Altenfurt (Grundschule) und Nürnberg, Grundschule Fischbach."
- 2. § 3 Nr. 16 erhält folgende Fassung:
 - "16. Volksschule Nürnberg, Grundschule Fischbach
 - a) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4
 - b) Der Schulsprengel erstreckt sich auf die Stadtteile Fischbach, Brunn, Netzstall und Birnthon der Stadt Nürnberg."

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Regierung von Mittelfranken I n h o f e r Regierungspräsident

MFrABI S. 176

Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Tiermedizinische Fachangestellte/Tiermedizinischer Fachangestellter

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. September 2006 Gz. 44.1-5204-18/06

Auf Grund der Neuordnung der Berufsausbildung zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten erlässt die Regierung von Mittelfranken nach Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) als zuständige Schulaufsichtsbehörde gemäß Art. 114 Abs. 1 Nr. 5 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

Für den Ausbildungsberuf Tiermedizinische Fachangestellte/Tiermedizinischer Fachangestellter wird zur Bildung von Fachklassen der für die Jahrgangsstufen 11 und 12 bestehende Fachsprengel (Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 19. Januar 1983 Gz. 240.1 - 1001a59/82, Schulanzeiger Nr. 3/83 S. 45) um die Jahrgangsstufe 10 erweitert. Auszubildende Tiermedizinische Fachangestellte mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken und im Landkreis Neumarkt i. d. Opf. haben damit ihre Berufsschulpflicht bereits ab der 10. Jahrgangsstufe an der

Städtischen Berufsschule 8 Äußere Bayreuther Straße 8 90491 Nürnberg

zu erfüllen.

- Für Berufsschulberechtigte gilt die Sprengelpflicht entsprechend.
- Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die dieser Sprengelbildung entgegenstehenden Regelungen über die gemeinsame Beschulung von Arzthelfern/Arzthelferinnen und Tierarzthelfern/Tierarzthelferinnen der Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. November 1987 Gz. 240.1 - 5204 - 13/87 (RABI 1987 S. 199) außer Kraft.

G r u n w a l d Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 176

Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG; Gesetzliche Kostenanteile (§ 13) und Zuschüsse (§ 17) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen kommunaler Straßenbaulastträger im Jahre 2008

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Oktober 2006 Gz. 31 - 43261

An die Landkreise die kreisfreien Städte und die Gemeinden

nachrichtlich an die DB Netz AG die Staatlichen Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Nach Abschnitt C und D I Nr. 1 der GemBek vom 28. August 1974 (MABI S. 673, 821, geändert durch GemBek vom 23. August 1982, MABI S. 522) sind Maßnahmen, an denen sich der Bund nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG zu beteiligen hat oder für die ein Zuschuss nach § 17 EKrG benötigt wird, rechtzeitig zum Bundeshaushalt anzumelden.

Geplante Vorhaben kommunaler Straßenbaulastträger, die im Jahr **2008** beginnen sollen, sind unter Verwendung des nachstehend abgedruckten Formblatts (2-fach) bis

1. Januar 2007

bei der Regierung von Mittelfranken anzumelden. Das Formblatt ist auch unter der Internetadresse http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de im Bereich "Unser Service / Genehmigungen / Planung und Bau / Bahnübergänge" abrufbar. Bereits früher gemeldete Vorhaben, mit deren Durchführung erst 2008 zu rechnen ist, sind erneut anzumelden.

Eine Anmeldung für diesen Termin ersetzt den erforderlichen Antrag auf kreuzungsrechtliche Genehmigung nach Abschnitt A IV 1 der o. g. GemBek nur, wenn neben der von allen Beteiligten unterschriebenen Kreuzungsvereinbarung alle erforderlichen Angaben und Anlagen nach Abschnitt A IV 2 der o. g. GemBek mit vorgelegt werden.

Vorhaben, für die zum o. g. Stichtag noch keine abgeschlossene Kreuzungsvereinbarung vorliegt, können nur nachrichtlich zur Kenntnis genommen werden

Die Anmeldungen müssen Hinweise zur Dringlichkeit des Vorhabens und zum Stand der Finanzierungsund Vereinbarungsverhandlungen enthalten. Bei der Ermittlung der Kostenmasse sollen die bis zur Durchführung und Abrechnung der Maßnahme zu erwartenden Kostensteigerungen angemessen berücksichtigt werden.

Zuschüsse nach § 17 EKrG können nur gewährt werden, wenn das Vorhaben nicht nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gefördert wird. Zur Förderung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach § 2 GVFG und Art. 13 c FAG wird auf die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra; MABI 1999 S. 692) verwiesen.

Zur Sicherung eines geordneten Verwaltungsablaufes und der sachgerechten Prüfung der Anmeldungen können nur termingerechte und vollständige Vorlagen berücksichtigt werden.

G r u n w a l d Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 177

Formblatt siehe Seite 178

			es Amtsblatt		
Г			٦		
	Pogiorung v	von Mittelfranken			
	SG 31				
	Postfach 6 (91511 Ansb				
L			J		
:	Gesetz	liche Kostenanteile des Bund	es nach	§§ 3, 13 EKrG	
		isse nach § 17 EKrG zur Förd r sonstige Maßnahmen nach d		er Beseitigung von Bahnübergä	ing
	Zum Antrag vom	-	uen 99 2	uliu 3 EKIG	
:	Zum Antrag von				
n:					
	Straßenbaulastti	räger			
,			Bahn-km		
	Bahnstrecke			Bahn-km	
	Bahnstrecke Straße			Bahn-km Straßen-km	
		(Bezeichnung)			
	Straße	(Bezeichnung)			
	Straße Baumaßnahme	(Bezeichnung)		Straßen-km	
	Straße	(Bezeichnung) €			
	Straße Baumaßnahme Gesamtkosten	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	kreuzungsre	Straßen-km rechtliche Kostenteilungsmasse € rerteilung	
	Straße Baumaßnahme Gesamtkosten	€	kreuzungsre Kostenve Anteil des S	Straßen-km rechtliche Kostenteilungsmasse € rerteilung Straßenbaulastträgers €	
	Straße Baumaßnahme Gesamtkosten Zeitlicher Fi	e nanzierungsablauf	kreuzungsre Kostenve Anteil des S	Straßen-km rechtliche Kostenteilungsmasse € rerteilung Straßenbaulastträgers	
	Straße Baumaßnahme Gesamtkosten Zeitlicher Fil 20 20	enanzierungsablauf € €	kreuzungsre Kostenve Anteil des S	Straßen-km rechtliche Kostenteilungsmasse € reteilung Straßenbaulastträgers € Deutschen Bahn AG € eil nach § 13 EKrG	
	Straße Baumaßnahme Gesamtkosten Zeitlicher Fill 20 20 20	nanzierungsablauf \in \in	kreuzungsre Kostenve Anteil des S Anteil der D Bundesante	Straßen-km rechtliche Kostenteilungsmasse € rerteilung Straßenbaulastträgers € Deutschen Bahn AG € eil nach § 13 EKrG € schuss nach § 17 EKrG	
	Straße Baumaßnahme Gesamtkosten Zeitlicher Fil 20 20 20	enanzierungsablauf € € €	kreuzungsre Kostenve Anteil des S Anteil der D Bundesante	Straßen-km rechtliche Kostenteilungsmasse € rerteilung Straßenbaulastträgers € Deutschen Bahn AG € eil nach § 13 EKrG € schuss nach § 17 EKrG	
	Straße Baumaßnahme Gesamtkosten Zeitlicher Fi 20 20 20 20 Wurde eine	nanzierungsablauf \in \in	kreuzungsre Kostenve Anteil des S Anteil der D Bundesante	Straßen-km rechtliche Kostenteilungsmasse € rerteilung Straßenbaulastträgers € Deutschen Bahn AG € eil nach § 13 EKrG € schuss nach § 17 EKrG	

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2006

Auf Grund des § 12 der Verbandssatzung und des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für 2006 wird

im Erfolgsplan in den Erträgen auf 1.296.147 € in den Aufwendungen auf 1.293.127 € Jahresgewinn 3.020 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen auf 1.062.325 € in den Ausgaben auf 1.062.325 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben werden in Höhe von 724.305 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 216.024 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

8 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Wendelstein, 4. September 2006

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe Kelsch 1. Vorsitzender Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2006 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 724.305 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 02.08.2006 Gz. 12-1512 k-4/06 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2006 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2006 liegt in der Zeit vom 09.10.2006 bis einschließlich 16.10.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7 a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Wendelstein, 4. September 2006

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe gez. Kelsch 1. Verbandsvorsitzender

MFrABIS, 179

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt - Bereich Sonderbaufläche "Campingplatz Stockheim"

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 26.09.2006 den vom Planungsbüro Tautorat, Fürth, gefertigten Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt im Bereich Sonderbaufläche "Campingplatz Stockheim" einschließlich der Ergebnisse aus der Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung in der Fassung vom 26.09.2006 samt der Begründung gleichen Datums gebilligt. Aufgrund von Ergänzungen in der Begründung zum Änderungsplan wurde die nochmalige öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht liegen in der Zeit vom 16.10. bis einschließlich 17.11.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Ramsberg, 29. September 2006

Zweckverband Brombachsee Georg Rosenbauer Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 180

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften Ergänzbare Sammlung

104. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., Dipl.-Ing. Bertram Walter, Ltd. Ministerialrat a. D., Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München, ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

104. Lieferung. 120 Seiten. Rechtsstand 1. Februar 2006, 48 €. Grundwerk 2083 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 58 €.

Verlags-Nr. 6013.00 (ISBN 3-556-60131-1)

Schulz/Wachsmuth/Zwick/Bauer/Mühlbauer/Oehler/ Stanglmayr/Winkler - Bloeck/Hauth - Stadlöder

Kommunalverfassungsrecht Bayern (vormals "Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern") Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)

Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO)

Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO)

Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO)

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Kommentare, 3. Nachlieferung, Stand: September 2006

3. Nachlieferung: 156 Seiten, 22,80 €, Gesamtwerk: 1778 Seiten, 122,80 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Wilhelmstraße 9, 80801 München

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht

93. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Anton Oberhauser und Dr. Robert Assmann, fortgeführt von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat, und Anton Schmid, Ltd. Ministerialrat, beide im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

93. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 15. August 2006. 34 €. Grundwerk 1607 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 98 €.

Verlags-Nr. 2006.00 (ISBN 3-556-20060-0)

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

38. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Rudolf Hauth, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, berufsmäßiger Stadtrat a. D. bei der Stadt Schweinfurt, Peter Kitzeder, Oberverwaltungsrat

38. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 31. Juli 2006, 63,80 €. Grundwerk 1209 Seiten, mit Spezial-ordner und Trennblattsatz. 149 €.

Verlags-Nr. 575.00 (ISBN 3-556-00570-0)

MFrABIS. 180